



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Datum: 06.02.2019

Leitfaden für die Kontrolle der Finanzinstrumente im Rahmen der EFRE-Förderung in Berlin in der Förderperiode 2014 - 2020

I. Einführung

Gemäß Art. 125 VO 1303/13 muss die EFRE-Verwaltungsbehörde den zwischengeschalteten Stellen (ZGS) Informationen und Handlungsanleitungen zur ordnungsgemäßen Ausführung der an sie delegierten Aufgaben zur Verfügung stellen. Diese Anforderung wird in Bezug auf die Aufgaben zur Durchführung angemessener Kontrollen auf der Grundlage des bereits für die Förderperiode 2007 bis 2013 erarbeiteten Kontrollleitfadens und den zentralen Bestimmungen zur Ausrichtung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 1303/13 für die Förderperiode 2014 bis 2020 umgesetzt. Der am 16. Dez. 2016 veröffentlichte und am 03. August 2018 aktualisierte Leitfaden für die Kontrolle der EFRE-Förderung in Berlin in der Förderperiode 2014-2020 wird um dieses Dokument ergänzt, um auf die Besonderheiten bei der Kontrolle von Finanzinstrumenten (FI) angemessen einzugehen.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 122 Verordnung (EU) 1303/13 im Rahmen der Strukturfondsförderung Strukturen und Verfahren einzurichten, die einen korrekten, recht- und ordnungsmäßigen Einsatz der EU-Mittel systematisch sicherstellen und Fehler / Unregelmäßigkeiten frühzeitig erkennen und beheben lassen.

Eckpfeiler eines solchen Systems sind:

- die Transparenz der Förderstrukturen und der Finanzströme von der EU-Kommission bis zum Endempfänger der Förderung
- die Trennung der zentralen Förderfunktionen (Bewilligung, Zahlung, Kontrolle)
- die Sicherstellung der materiellen und finanziellen Förderfähigkeit von Projekten und der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der deklarierten Ausgaben
- die durchgängige Anwendung des Artikels 41 der Verordnung (EU) 1303/13 in Form der Abrechnung von förderfähigen Kapitaleinzahlungen in das FI gegenüber der EFRE-Verwaltungsbehörde / Bescheinigenden Stelle und die Durchführung von Prüfungen vor Auszahlung der Fördermittel. Dies bedeutet eine zeitliche Staffelung von Zahlungsanträgen für FI, die gemäß Art. 38 (4) b der Verordnung (EU) 1303/2013 umgesetzt werden. Für FI, die gemäß Art. 38 (4) d der Verordnung (EU) 1303/2013 implementiert werden (hier Aktion 1.2 ProFIT Darlehen), erfolgt die Aufnahme von förderfähigen Ausgaben in einen Zahlungsantrag ggü. der EU-Kommission auf Basis der von der Verwaltungsbehörde zwecks Investitionen bei Endbegünstigten vorgenommenen Zahlungen.
- die Gewährleistung eines hinreichenden Prüfpfads durch die Erfassung und Speicherung der erforderlichen Daten und die Aufbewahrung sämtlicher Belege/Dokumente, die die

Rechtmäßigkeit / Förderfähigkeit der Ausgaben / Zahlungen belegen, inkl. der Nachweispflicht für alle Prüfhandlungen

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem für ein Operationelles Programm umfasst i.d.R. mehrere Ebenen der Zuständigkeiten. Die im Land Berlin unterschiedlichen Ebenen werden im oben genannten Leitfaden für Kontrollen dargestellt und gelten auch für FI. Für die Umsetzung der FI wird ebenfalls in diesem Dokument darauf hingewiesen, dass die ZGS der EFRE-Verwaltungsbehörde im Rahmen der EFRE-kofinanzierten Förderung rechenschafts- und berichtspflichtig sind. Die Delegation einer oder mehrerer Aufgaben an andere Dienststellen oder zu beauftragende Finanzmittler (z.B. Geschäftsbesorger, o. ä.) ist grundsätzlich möglich. Die Ausgestaltung und verbindliche Regelung mit anderen Dienststellen oder dem Dienstleister obliegt der ZGS. Die Bestellung eines Dienstleiters entbindet die ZGS nicht von ihren Zuständigkeiten und Verpflichtungen gegenüber der Verwaltungsbehörde.

Insbesondere bei der sogenannten „Inhouse-Vergabe“ sind die Vorgaben des Vergaberechts und der in 2016 veröffentlichte Leitfaden „Guidance for Member States on the selection of bodies implementing financial instruments“ (C/2016/4615) zu berücksichtigen.¹

Findet eine Delegation von Teilaufgaben an andere Stellen (z.B. Stellen innerhalb der Verwaltung oder beauftragte Fachgutachter, Prüfer) statt, so ist die delegierende Stelle wiederum dafür verantwortlich, dass den Beauftragten die einschlägigen EU-Vorschriften bekannt sind und von diesen angewendet werden.

Für jede Ebene und jede Organisationseinheit sind die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensabläufe sowie Aufbewahrungsorte der Belege detailliert festzulegen und zu beschreiben. Die EFRE-Verwaltungsbehörde übermittelt der Kommission gemäß Artikel 3 und Anhang III VO 1011/14 i.V.m. Artikel 72 f VO 1303/13 zu Beginn der Förderperiode eine Beschreibung der eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme müssen gemäß Art. 124 Abs. 2 VO 1303/13 i.V.m. Art. 4 und Anhang IV VO 1011/14 (Designierungsprüfung) ex-ante von der Prüfbehörde kontrolliert werden. Änderungen oder Ergänzungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme sind der Kommission jährlich im Rahmen des Berichts nach Art. 7 VO 2015/207 i.V.m. Art. 127 VO 1303/13 (Jahreskontrollbericht) mitzuteilen.

II. EU-Vorschriften für die Verwaltung und Kontrolle der EFRE-Förderung bei Finanzinstrumenten

Die Organisation der Förderprozesse bei FI hat entsprechend den Anforderungen der Art. 40, 72 und 125 der VO 1303/13 zu erfolgen. Weitere Präzisierungen ergeben sich u.a. aus

- Art. 3 – 5 VO 821/14 für die Publizitätspflichten,
- Art. 4 – 14 VO 480/14 sowie Art. 1 und 2 VO 821/14 für die FI
- Art. 15 – 19 VO 480/14 für die Berechnung von abgezinsten Nettoeinnahmen
- Art. 20 – 21 VO 480/14 für Pauschalsätze für indirekte Kosten
- Art. 24 VO 480/14 für die elektronische Datenerhebung und Speicherung und VO 184/14 für den elektronischen Datenaustausch mit der EU-Kommission sowie Art. 8 – 10 VO 1011/14 für den elektronischen Datenaustausch mit dem Begünstigten
- Art. 25 VO 480/14 für den Prüfpfad,

¹ http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2016.276.01.0001.01.ENG&toc=OJ:C:2016:276:TOC, Amtsblatt der Europäischen Union C 276, Ausgabe in deutscher Sprache, 29. Juli 2016

- Verordnung (EG) Nr. 1781/06 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers,
- Verordnung (EG) Nr. 1889/05 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden,
- Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche,
- Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Bei der Überprüfung im Zusammenhang mit FI sind ebenfalls folgende Dokumente zu berücksichtigen:

- Risikofinanzierung: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04);
- Darlehen: Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (2008/C 14/02),
- Garantien: Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02).

Weitere Informationen zur Auslegung der Verordnungen wie Leitfäden sind auf der eigens für FI eingerichteten Plattform „FI-Compass“ der Kommission und der Europäischen Investitionsbank erhältlich (<http://www.fi-compass.eu/>).

III. Prüfungsinhalte sowie Beleg- und Aufbewahrungspflichten

Gemäß Art. 125 VO 1303/13 sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ablaufstrukturen für die Förderverfahren eindeutig zu definieren und zu beschreiben, um die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. Die Beschreibung erfolgt im Rahmen der sogenannten „Prüfpfade“ für jedes Förderprogramm gem. Art 25 VO 480/14.

Diese sind der EFRE-Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wesentliche Änderungen im Verlauf der Durchführung müssen unaufgefordert mitgeteilt werden. Zu den Systembeschreibungen gehören grundsätzlich auch Unterlagen wie z.B. Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Organisationsverfügungen, Organigramme etc., aus denen eindeutig und konkret die personen- bzw. stellenbezogenen Rechte, Pflichten und Ermächtigungen im Rahmen der EU-Strukturfondsförderung hervorgehen. Diese Unterlagen sind der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme entsprechend Anhang III VO 1011/14 einzureichen und bei der jeweiligen ZGS systematisch und chronologisch aufzubewahren und für Prüzzwecke vorzuhalten. Die erste Prüfung findet bzw. fand im Rahmen der sog. Designierungsprüfung durch die Prüfbehörde statt.

Gemäß Art. 72 b) VO 1303/13 müssen die Förderstrukturen, inkl. den Strukturen eines möglichen eingebundenen Geschäftsbesorgers, eine ausreichende organisatorische und personelle Trennung der zentralen Förderfunktionen wie Bewilligung, Auszahlung, Kontrolle gewährleisten. Idealerweise sollte die Zuständigkeit für Bewilligung, Auszahlung und Kontrollen bei drei getrennten Organisationseinheiten liegen.

Als Mindeststandard für die Umsetzung der Funktionstrennung sind das strikte **Vier-Augen-Prinzip** sowie die oben beschriebene Trennung von Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle

einzuhalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde möglich.

1. Prüfungsinhalte:

Auf Ebene des FI gelten die im Leitfaden für die Kontrolle gem. Art. 125 Abs. 3 und 4 VO 1303/13 formulierten Prüfungsinhalte. Administrative, finanzielle, technische und physische Aspekte sind Gegenstand der Überprüfung. Dies sind im Einzelnen folgende Sachverhalte:

- a) die Übereinstimmung des FI mit den Programmdokumenten, d.h. mit der Förderstrategie, der Durchführungsvereinbarung und den Projektauswahlkriterien, dem Prüfpfad etc.,
- b) die tatsächliche Übertragung der Beteiligung, Bürgschaft bzw. des Darlehens an den Endbegünstigten bzw. das Unternehmen,
- c) die Verwendung der Unterstützung für den vorgesehenen Zweck, die Abrechnung und Höhe von Verwaltungsausgaben, Zinsen, Rückflüssen und Abschreibungen,
- d) die Einhaltung von Schwellenwerten bei Verwaltungsausgaben sowie die Erfüllung der Anforderungen an die leistungsorientierte Komponente der Verwaltungsausgaben gemäß Art. 13 VO 480/14,
- e) die Einhaltung der einschlägigen nationalen und Unionsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich:
 - der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen (Vergaberecht)
 - des EU-Wettbewerbsrechts / staatliche Beihilfen
 - der Publizitätspflichten,
- f) die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerhinterziehung,
- g) die Pflicht zur separaten Buchführung und zur Aufbewahrung der notwendigen Dokumentation.

Eine Prüfung auf Ebene des Endbegünstigten ist gemäß Art. 40 Abs. 3 VO 1303/13 durch die ZGS nur vorgesehen wenn:

1. Dokumente, die die Unterstützung von Endbegünstigten durch das FI und seinen Einsatz für die vorgesehenen Zwecke im Einklang mit dem anwendbaren Recht belegen, weder auf der Ebene der ZGS noch auf Ebene des Finanzmittlers verfügbar sind;
2. es Hinweise dafür gibt, dass die verfügbaren Unterlagen auf der Ebene der zwischenschalteten Stelle oder auf Ebene des Finanzmittlers keine wahrheitsgemäßen und genauen Aufzeichnungen der geleisteten Förderung enthalten.

Die Überprüfung der Einhaltung vorgenannter Bestimmungen und Vorschriften durch das FI ist verbindlich durchzuführen. Sie erfolgt zu Beginn der Förderung, während der Laufzeit des FI und bei der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung. Die ZGS müssen sich in einer angemessenen Zahl von Darlehens- oder Beteiligungsfällen vor Ort bei dem Finanzmittler von der Ordnungsmäßigkeit der vorgenannten Sachverhalte überzeugen und dies dokumentieren.

2. Beleg- und –Aufbewahrungspflichten:

In Ergänzung zu dem Leitfaden für die Kontrolle der EFRE-Förderung in der Förderperiode 2014-2020 hat die ZGS bei der Umsetzung von FI sicherzustellen, dass den Endbegünstigten keine zusätzlichen Beleg- und Aufbewahrungspflichten auferlegt werden, die über das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen (Art. 40 Abs. 5 VO 1303/13).

Art. 125 (4) d) VO 1303/13 legt fest, dass sämtliche Belege für geltend gemachte Ausgaben und Prüfhandlungen sowie alle Unterlagen aufzubewahren sind, die die Förderung von der Einrichtung bis zum endgültigen Abschluss des FI dokumentieren. Für FI bezieht sich die Aufbewahrungspflicht auf die in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe e VO 480/14 genannten Belege:

- Unterlagen über die Einrichtung des FI (INVEST);
- Unterlagen, aus denen die Beiträge der einzelnen Programme und der einzelnen Prioritätsachsen zu dem FI, die im Rahmen der Programme förderfähigen Ausgaben, die durch die Unterstützung der ESI-Fonds generierten Zinsen und sonstigen Einnahmen sowie die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den ESI-Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 43 und 44 VO 1303/13 hervorgehen;
- Unterlagen zur Funktionsweise des FI, einschließlich Unterlagen betreffend die Begleitung, die Berichterstattung und die Überprüfungen;
- Unterlagen, die die Einhaltung der Artikel 43, 44 und 45 VO 1303/13 belegen;
- Unterlagen betreffend den Rückzug von Programmbeiträgen und die Liquidation des FI (DISINVEST);
- von den Endbegünstigten mit den Nachweisen eingereichte Antragsformulare o. Ä., auch Geschäftspläne und gegebenenfalls vorhergehende Jahresabschlüsse;
- Checklisten und Berichte der mit dem Einsatz des FI betrauten Stellen, sofern verfügbar;
- gegebenenfalls Erklärungen in Zusammenhang mit De-minimis-Beihilfen;
- in Zusammenhang mit der Unterstützung durch das FI unterzeichnete Vereinbarungen zur Investition in den Endbegünstigten;
- Nachweis, dass die durch das FI bereitgestellte Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wird;²
- Aufzeichnungen der Finanzströme zwischen der Verwaltungsbehörde bzw. der ZGS und dem FI sowie innerhalb des FI auf allen Ebenen bis hin zum Endbegünstigten;

Die Unterlagen sind entweder als Originale oder in als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern aufzubewahren. Auch eine ausschließlich elektronische Form des Originals ist zulässig, wenn das Buchführungssystem des Begünstigten zur elektronischen Belegführung und –aufbewahrung den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) bzw. den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff" (GoBD) entspricht.

Wenn in einem einzigen Projekt FI mit Zuschüssen, Zinszuschüssen und/oder Prämien für Bürgschaften kombiniert werden und wenn ein mit FI unterstützter Endbegünstigter auch Zuschüsse aus einem anderen aus dem Haushalt der Union finanzierten Instrument erhält, sind für jede Finanzierungsquelle eigene Unterlagen zu führen (Art. 37 Abs. 7 und 8 VO 1303/13). Ferner ist in diesem Fall Artikel 37 Abs. 9 VO 1303/13 zu beachten, der die Kombination von Zuschüssen mit FI einschränkt.

² Dieser Nachweis kann bspw. in der bankenüblichen Prüfung bestehen, ob der vorgesehene Förderzweck gemäß Businessplan oder Darlehensantrag tatsächlich umgesetzt werden.

IV. Leitfaden für die Kontrolle von Finanzinstrumenten im Rahmen der EFRE-Förderung im Land Berlin

Aus ihrer Gesamtverantwortung für das Operationelle Programm heraus legt die Verwaltungsbehörde nachstehende einheitliche Mindeststandards bzgl. der anzuwendenden Kontrollmechanismen verbindlich fest.

Die Kontrollmechanismen orientieren sich an den einzelnen Phasen der Förderung. Wie in der vergangenen Förderperiode werden von der Verwaltungsbehörde hierzu Checklisten erstellt.

Für den Fall, dass von der Verwaltungsbehörde veröffentlichten Checklisten nicht den FI-Spezifika entsprechen, sind geeignete Checklisten mit der Verwaltungsbehörde abzustimmen.

Die Prüfungen können ganz oder teilweise von Beauftragten durchgeführt werden oder an andere Prüfinstanzen delegiert werden, wenn der Vorhabensbezug eindeutig herstellbar ist und die Prüfinhalte und –standards einschließlich der Dokumentationsanforderungen gemäß den EU- und nationalen Vorschriften und Bestimmungen des Kontrollleitfadens sowie dieses ergänzenden Leitfadens vorgegeben werden und deren Einhaltung kontrolliert wird. In der Vergangenheit hat sich die Beauftragung eines Dienstleisters bewährt, was die Verwaltungsbehörde empfiehlt.

Es muss sichergestellt sein, dass die Organisation des Finanzinstruments und seine Umsetzung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften für die ESI-Fonds im Einklang stehen. Die Organisation des Finanzinstruments sollte bei der Aufnahme von förderfähigen Ausgaben des jeweiligen FI in den ersten Zahlungsantrag geprüft werden – siehe Punkt 1. unten. Die Umsetzung des jeweiligen FI sollte bei jedem weiteren Zahlungsantrag, der Ausgaben des jeweiligen FI beinhaltet, überprüft werden – siehe Punkt 2. unten. Sollte ein Antrag auf Zwischenzahlung keine Ausgaben des jeweiligen FIs beinhalten, sind keine Prüfungen anlässlich des Antrags auf Zwischenzahlung durchzuführen.

1. Gründung eines FI – Erster Mittelabruf

Zu Beginn der Förderung eines FI bzw. bei der ersten Abrechnung von förderfähigen FI-Ausgaben in einem Antrag auf Zwischenzahlung hat sich die ZGS von der korrekten Organisation des FI zu versichern. Die zwischengeschaltete Stelle hat in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die folgenden Aspekte vorhanden bzw. erfüllt sind:

- Ex-ante-Bewertung nach Artikel 37 (2) VO 1303/13;
- Gestaltung des FIs (mit oder ohne Dachfonds): z. B. anzubietende Finanzprodukte einschl. Konditionen, Zielgruppe, ggf. Kombination mit Zuschüssen) gemäß fondsspezifischer strategischer Dokumente;
- Inhalt der Finanzierungsvereinbarung (Mindestanforderungen nach Anhang IV VO 1303/13) bzw. des Strategiedokuments für FI gem. Art. 38 (4) d VO 1303/2013;
- Ggf. Auswahl und Vereinbarungen mit Dachfonds oder Finanzmittlern;
- nationale Kofinanzierung (Artikel 38 (9) VO 1303/13), d. h. Verfolgung der nationalen Beiträge auf verschiedenen Ebenen;
- staatliche Beihilfen (Vorschriften zur Risikofinanzierung, Gruppenfreistellungsverordnung, De-minimis-Verordnung,

Sollten sich Änderungen an den oben genannten Aspekten ergeben, ist die Verwaltungsbehörde umgehend zu informieren und in die entsprechenden Abstimmungen

einzubinden. Ferner hat sich die ZGS bei Gründung eines FI zu versichern, dass der Fondsmanager die Vorgaben des Kontrollleitfadens erfüllen kann und beachtet.

2. Prüfung von weiteren Mittelabrufen

Der Mittelabruf von FI in einem Zahlungsantrag an die Kommission erfolgt zeitlich gestaffelt gemäß Art. 41 VO 1303/13, wenn der Auszahlungsstand des FI vorgegebene Schwellenwerte erreicht. Die entsprechenden Schwellenwerte für die Auszahlung an Endbegünstigte gemäß Artikel 41 (1) c) lauten:

- 1. Einzahlung in das FI: Keine Belegung der Zahlungen an Endbegünstigte
- 2. Einzahlung in das FI: Belegung, dass 60% der 1. Einzahlung an Endbegünstigte weitergereicht wurde
- 3. und alle weiteren Einzahlungen: Belegung, dass 85% der bereits in das FI eingezahlten EFRE-Mittel an Endbegünstigte weitergereicht wurden

Darüber hinaus darf der an das FI gezahlte Programmbeitrag, der in jedem Antrag auf Zwischenzahlung enthalten ist, maximal 25% des gesamten, in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Programmbeitrags betragen.

Die Einhaltung der v.g. Bedingungen ist von der ZGS zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind der Bescheinigungsbehörde und der Verwaltungsbehörde vorzulegen, wenn die ZGS ein FI in einen Antrag auf Zwischenzahlung ggü. der Kommission aufnehmen möchte.

Im Fall von ProFIT Darlehen erfolgen die Mittelabrufe in Abhängigkeit von den abrechenbaren Ausgaben gemäß Art. 41 (2) der VO (EU) 1303/2013.

Vor jedem Mittelabruf prüft die ZGS, ob die Elemente der Finanzierungsvereinbarungen bzw. des Strategiedokuments eingehalten werden. Werden diese Elemente jährlich im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (VOK) geprüft, sind keine Prüfungen anlässlich des Antrags auf Zwischenzahlung notwendig. Ergänzend zu diesen Prüfungen wird die Umsetzung des Finanzinstrumentes regelmäßig im Rahmen der Strategiegelgespräche durch die VB thematisiert.

3. Verwendungsnachweisprüfung

Die Durchführung von VN-Prüfungen (oder vergleichbare Schlussprüfungen für Maßnahmen, die nicht nach § 44 LHO gefördert werden) ist für jedes mit EFRE-Mitteln kofinanzierte Vorhaben – also auch ein FI – zwingend vorgeschrieben. Die Vorgaben der LHO zu den Fristen für Verwendungsnachweisprüfungen sind zu beachten.

Grundlage der Inhalte der Verwendungsnachweisprüfung sind die Anforderungen der Nr. 11 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO Berlin. Es ist zu prüfen, ob alle Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids / der Förderzusage / des Vertrages / der Finanzierungsvereinbarung, auch die EU-spezifischen, eingehalten worden sind. Die Vorschriften sind sinngemäß auch auf FI anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur schlussgeprüfte FI in den finalen Antrag auf Restzahlung für das Geschäftsjahr 2023/2024 aufgenommen werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung der Mittel per 31.12.2023 (Investitionsende) nachzuweisen. Im Rahmen des nach dem 31.12.2023 zu erstellenden EFRE-

Programmabschlusses ist die Nachweisführung über die Verausgabung der Fondsmittel innerhalb der terminlichen Vorgaben der Verwaltungsbehörde zu erbringen.

Die VN-Prüfungen / Schlussprüfungen sind in einem Prüfvermerk schriftlich zu dokumentieren. Finden im Rahmen der VN-Prüfungen Vor-Ort-Kontrollen statt, sind diese im Rahmen des VN-Prüfvermerks gesondert zu dokumentieren.

4. Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Begleitung der Umsetzung

VOK sind gem. Art. 125 (5) Buchstabe b) VO (EU) 1303/13 expliziter Bestandteil der im Rahmen der Finanzkontrolle durchzuführenden Überprüfungen von FI und unabhängig von den seitens der Prüfbehörde vorzunehmenden VOK durchzuführen.

Eine VOK soll während der Laufzeit des FI erfolgen, wenn das FI finanziell fortgeschritten ist. Eine jährliche VOK des FI wird empfohlen. Der Umfang der VOK obliegt der ZGS. Bei der VOK eines Vorhabens sind in der Regel inhaltliche wie finanzielle Komponenten zu berücksichtigen. Für die einzelnen VOK sind zwingend die entsprechende Checkliste auszufüllen sowie ein Prüfvermerk zu erstellen.

Im Fall von ProFIT Darlehen ist die Umsetzung des FI mindestens dreimal im Verlauf der Förderperiode mit einem zeitlichen Mindestabstand von 18 Monaten vor Ort zu kontrollieren.

Der Prüfvermerk über die VOK ist zu den Förderakten zu nehmen. Die Prüfung ist im IT-Begleitsystem zu erfassen, die Checklisten und der Prüfvermerk sind dabei aufzubewahren.

5. Wiedereinziehungen im Fall von ProFIT Darlehen³

ProFIT Darlehen ist ein Finanzinstrument, das gemäß den Möglichkeiten des Artikels 38 (4) d eingesetzt wird und direkt von der Verwaltungsbehörde bzw. der ZGS IBB umgesetzt wird.

Im Fall von ProFIT Darlehen ist zusätzlich zu prüfen, ob die Unregelmäßigkeit auf Ebene der IBB oder des Darlehensnehmers erfolgt ist.

Wenn die Unregelmäßigkeit auf Ebene des Endbegünstigten festgestellt wurde, ist eine Korrektur des Programmbeitrags an das FI sowie eine Berichterstattung der Rückforderung im IT-Begleitsystem nicht erforderlich, sofern die IBB alle einschlägigen Sorgfaltspflichten zur Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben eingehalten und alle in vertraglicher und rechtlicher Hinsicht gebotenen Maßnahmen zur Wiedereinziehung der von der Unregelmäßigkeit betroffenen Beträge ergriffen hat. Liegen zwischen der Gewährung des Darlehens und der ersten Meldung der Unregelmäßigkeit (bspw. dem Eintritt der Insolvenz) weniger als zwölf Monate, so hat die zwischengeschaltete Stelle vollständig und transparent zu dokumentieren, dass der Darlehensnehmer alle Bedingungen für die Gewährung eines Darlehens erfüllt hatte und eine positive wirtschaftliche Situation vorlag.

Tritt die Unregelmäßigkeit auf Ebene der IBB auf, wie bei einer Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prüfung der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, so ist eine

³ Fälligkeit: Hierunter ist die Kündigung eines Darlehens und die Rückforderung und Einziehung von Beträgen zu verstehen. Eine Meldung ggü. der KOM zu Wiedereinziehungen erfolgt nur in bestimmten Fällen (s. o.).

Wiedereinziehung: Hierunter ist die Meldung von wiedereingezogenen Beträgen ggü. der KOM zu verstehen, die unter anderem im Rahmen der Rechnungslegung erfolgt.

Korrektur des FI: Hierunter ist die Reduktion des Programmbeitrags an die Aktion 1.2 ProFIT Darlehen zu verstehen. Das zur Verfügung stehende EFRE-Budget wird reduziert.

entsprechende Rückforderung und erfolgte Wiedereinziehung in das IT-Begleitsystem der Verwaltungsbehörde zu berichten. Es kommt zu einer Korrektur, die entsprechend in der Rechnungslegung berücksichtigt wird.

Die wiedereingezogenen Mittel müssen buchhalterisch als EFRE- und Landesmittel erfasst werden. Die einschlägigen Vorgaben zur Meldung von Unregelmäßigkeiten (bspw. gemäß den Verordnungen 2015/1970 und 2015/1974) sind zu beachten.